



Familienversicherung

Bei uns können Sie Ihre Angehörigen beitragsfrei mitversichern. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, erfahren Sie hier.

Für wen gilt die Familienversicherung?

Wenn Sie selbst bei uns versichert sind, können Sie folgende Angehörige beitragsfrei mitversichern:

- Ihre Ehepartnerin bzw. Ihren Ehepartner
- leibliche oder adoptierte Kinder
- Kinder familienversicherter Kinder
- Stiefkinder und Enkel, die in Ihrem Haushalt leben
- Stiefkinder und Enkel, die nicht in Ihrem Haushalt leben, aber für deren Lebensunterhalt Sie sorgen
- Pflegekinder, wenn Sie sie nicht beruflich pflegen

Unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?

Wir können Ihre Familienangehörigen mitversichern, wenn diese

- sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.
- nicht selbst Mitglied einer Kranken- und Pflegekasse sind
- nicht versicherungsfrei sind (z. B. als Beamtin bzw. Beamter) – mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungen.
- nicht von der Versicherungspflicht befreit sind.
- nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.
- kein regelmäßiges Gesamteinkommen haben, das 535 EUR monatlich überschreitet. Bis zu 556 EUR im Monat dürfen Angehörige mit einem Minijob verdienen.

Was zählt zum Gesamteinkommen?

Zum Gesamteinkommen gehören u. a.:

- Brutto-Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung (inklusive der zu erwartenden Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld)
- Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- gilt auch für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinserträge aus 1-malig gezahlten Leistungen wie Abfindungen und Lebensversicherungen)
- Renten (z. B. Hinterbliebenen-Renten, ausländische Renten)
- steuerpflichtige Unterhaltszahlungen
- 1-malig oder monatlich gezahlte Abfindungen wegen des Endes eines Arbeitsverhältnisses
- Krankengeld nach § 44b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

Nicht dazu zählen Werbungskosten, Abschreibungen, Sparerpauschbeträge, Eltern-, Kinder- und Wohngeld, BAföG sowie Beträge für Kindererziehungs-Zeiten bei Renten.

Unterhalt, den Kinder von Dritten bekommen, zählt ebenfalls **nicht** zum Gesamteinkommen. Das kann beispielsweise Unterhalt von einem nicht regelmäßig mit ihnen zusammenlebenden Elternteil, vom Sozialamt oder vom Jugendamt sein.

Auch Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, und Leistungen wie 1-malig ausgezahlte Lebensversicherungen gehören **nicht** zum Gesamteinkommen.

Welche Altersgrenzen gelten bei Kindern?

Kinder können grundsätzlich bis zu ihrem 18. Geburtstag familienversichert sein. Sind sie noch nicht berufstätig, ist das sogar bis zu ihrem 23. Geburtstag möglich.

Bis zum 25. Geburtstag ist eine Familienversicherung möglich, wenn Kinder

- noch zur Schule gehen (Ausnahme: Abendschule/ Fernstudium).
- eine Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt machen.
- studieren.
- ohne Arbeitsentgelt ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienste-Gesetz oder einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland machen.

102055 Seite 1

Hat sich die Ausbildung Ihres Kinds durch einen Wehroder Freiwilligendienst verzögert? Dann kann Ihr Kind nach dem 25. Geburtstag noch so lange familienversichert bleiben, wie der Dienst gedauert hat. Diese Verlängerung gilt aber für maximal 1 Jahr.

Pflegekinder können grundsätzlich bis zu ihrem 18. Geburtstag familienversichert sein, im Einzelfall auch darüber hinaus. Welche Nachweise wir in diesen Fällen brauchen, klären wir gern persönlich mit Ihnen.

Behinderte Kinder können dauerhaft familienversichert bleiben, wenn folgende 2 Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie können auch als Erwachsene nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Außerdem ist die Dauer der Behinderung nicht absehbar, wird aber wahrscheinlich länger als 6 Monate anhalten.
- Die Behinderung ist innerhalb der genannten Altersgrenzen eingetreten. Die Familienversicherung zu diesem Zeitpunkt war nur wegen einer anderen vorrangigen Versicherung ausgeschlossen.

Welche Nachweise wir dafür brauchen, erzählen wir Ihnen auch gern persönlich.

Besonderheiten bei Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehepartner¹

Können Sie Ihre Ehepartnerin bzw. Ihren Ehepartner¹ während des Mutterschutzes oder der Elternzeit familienversichern? Das geht, wenn sie oder er vorher schon gesetzlich kranken- und pflegeversichert war.

Meine Ehepartnerin bzw. mein Ehepartner¹ ist nicht gesetzlich versichert. Kann ich mein Kind trotzdem bei der TK familienversichern?

Ist es das leibliche Kind Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihres Ehepartners¹? Dann können Sie Ihr Kind beitragsfrei bei uns versichern, wenn Ihre Partnerin oder Ihr Partner

- weniger als 6.150 EUR regelmäßiges Einkommen im Monat hat oder
- weniger verdient als Sie.

Wann endet die Familienversicherung?

Die Familienversicherung endet, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Sie endet ebenfalls, sobald das Mitglied nicht mehr bei uns versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Familienversicherten dann für maximal 1 weiteren Monat Anspruch auf unsere Leistungen.

Bitte teilen Sie uns **unbedingt** alle Änderungen mit, die sich auf die Familienversicherung auswirken können. Das kann z. B. sein, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger sich zum 1. Mal selbst versichert oder wenn sich Ihr Familienstand oder Ihr Einkommen ändert.

Familienversicherungs-Film

Alles Wissenswerte zur Familienversicherung haben wir in einem kurzen Film für Sie zusammengefasst.



Scannen Sie einfach den QR-Code und schauen Sie sich unseren Film an

Alternativ können Sie auch auf **tk.de** die <u>Suchnummer</u> <u>2005700</u> in das Suchfeld eingeben.

102055 Seite 2

gilt auch für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz